



**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der
Kindertageseinrichtung St. Marien
der Gemeinde Niedermurach
(Kindertageseinrichtungssatzung)
vom 26.03.2020**

Die Gemeinde Niedermurach erlässt aufgrund Art. 24 Abs. 1 GO folgende

Satzung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Niedermurach über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens „St. Marien“ in Pertolzhofen vom 15.07.2011 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Krankheit; Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen. Die Angabe des Krankheitsgrundes ist freiwillig.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

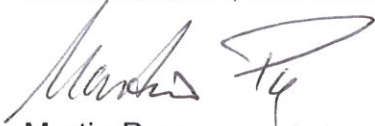
Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens „St. Marien“ in Pertolzhofen in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Oberviechtach, den 26.03.2020


Martin Prey
Erster Bürgermeister

